

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pfaffenhofen vom 17.11.2022
über die Höhe der Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 71/2022, wird verordnet:

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Pfaffenhofen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe
einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 50 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 100 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 140 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 200 Euro
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 270 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 350 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 430 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister 

Angeschlagen am: 18.11.2022
Abgenommen am: 31.12.2023